

Az.: KVwG 2/2003

**VERWALTUNGSGERICHT  
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
vertreten durch das Landeskirchenamt  
dieses vertreten durch den Präsidenten  
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Entlassung aus dem nichtständigen pfarramtlichen Dienst  
hier: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke, den Beisitzer Dr. John und die Beisitzerin Zuchold

am 1. Januar 2003

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

### **Gründe**

Der zulässige Antrag ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 72 Abs. 3 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz - KVwGG -). Der Antrag des Klägers auf Wiederaufnahme des von der Schiedsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit Entscheidung vom 21. April /17. Mai 1993 abgeschlossenen Verfahrens ist unzulässig. Insofern nimmt die Kammer Bezug auf die Begründung des den Beteiligten bekannten Vorbescheides der Vorsitzenden vom 2. Mai 2004. Soweit der Kläger sich im Nachgang dazu auf die Vorschrift des § 586 Abs. 3 ZPO berufen hat, verhilft dies seinem Antrag nicht zum Erfolg. Nach dieser Bestimmung gilt die Fünfjahresfrist des § 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO, die dem Kläger in dem erwähnten Vorbescheid entgegengehalten wird, zwar dann nicht, wenn die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung erhoben wird. In diesem Falle ist die Nichtigkeitsklage jedoch innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils an die Partei bzw. bei mangelnder Prozessfähigkeit an ihren gesetzlichen Vertreter zu erheben. Diese Frist hat der Kläger nicht eingehalten, weil ihm die Entscheidung der Schiedsstelle bereits am 19. November 1994 zugestellt wurde, seine Klage aber erst am 4. September 2003 beim Kirchlichen Verwaltungsgericht einging. Dass der Kläger in dem Verfahren vor der Schiedsstelle nicht prozessfähig gewesen wäre, ist nicht ersichtlich oder behauptet. Die Monatsfrist wäre selbst dann versäumt, wenn sie erst mit Inkrafttreten des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes am 1. Januar 2003 zu laufen begonnen hätte.

Dieser Beschluss ist nach § 62 Abs. 2 KVwGG unanfechtbar.